

Satzung der Stadt Stollberg über die Form der Bekanntmachungen der Stadt Stollberg

Datum: 24.07.2000

Vorlagen- Nr.: 00/105

Veröffentlicht im Anzeiger Nr. 8/vom 14. August 2000

Der Stadtrat Stollberg erlässt auf Grund von

§ 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 14 Juni 1999 und der Verordnung des Sächs. Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen(KomBekVO) vom 19. Dezember 1997

folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, im „Stollberger Anzeiger“ –Amtsblatt für Stollberg und Umgebung- der Stadt Stollberg. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des „Stollberger Anzeigers“.

2. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Stollberger Anzeigers“ vollzogen.

Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der Veröffentlichung oder durch Verfahrensvermerk urkundlich zu vermerken.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,

2. sie unter konkreter Angabe des Verwaltungsgebäudes mit Straße, Hausnummer und Zimmernummer zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und

3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Abs. 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung

Die in § 1 vorgesehene Form für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt gilt auch für die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung.

§ 4 Öffentliche Bekanntgabe/ Ortsübliche Bekanntgabe

1. Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „Öffentliche Bekanntgabe“ oder „Ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt durch Anschlag im Schaukasten vorm Rathaus, Stollberg, Hauptmarkt 1

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.

2. Die Bekanntgabe ist mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe oder durch Verfahrensvermerk urkundlich zu vermerken.

§ 5 Notbekanntmachung

1. Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag im Schaukasten vorm Rathaus, Stollberg, Hauptmarkt 1 erfolgen.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

2. Die Notbekanntmachung ist mit Durchführung der Bekanntmachung vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung oder durch Verfahrensvermerk urkundlich zu vermerken.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 22.11.1993 (Nr.214/93), die 1. Änderung vom 06.12.1993 (Nr. 234/93) und die 2. Änderung vom 19.10.1998 (Nr.147/98) außer Kraft.

Hinweis nach §4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.